

Verordnung betreffend Wassertarife

Vom 30. Oktober 1990 (Stand 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Gesetz über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 21. April 1988¹⁾,

beschliesst nachfolgende Verordnung:

§ 1.²⁾ Allgemeiner Wassertarif**1.1. Anwendung**

Dieser Tarif gilt für alle Benützerinnen und Benützer der Wasserversorgung; vorbehalten bleibt die Verrechnung nach §§ 2 und 3.

1.2. Wasserpreis

Der Wasserpreis besteht aus einem Einheitspreis pro bezogenen Kubikmeter Wasser und einem Grundpreis, der von der Nenngrösse des Wasserzählers bestimmt wird.

1.2.1. Einheitspreis CHF 1.46/m³

1.2.2. Grundpreis CHF 60.–/(m³/h)/Jahr

Für Einfamilienhäuser mit bis zu fünf Räumen mit Wasseranschluss wird eine Zählerleistung von 3 m³/h verrechnet.

1.3. Besondere Bestimmungen

1.3.1. Die Ablesung erfolgt in der Regel jährlich, mit viermonatlichen Akontozahlungen, die je ungefähr einem Drittel der Jahresrechnung entsprechen.

1.3.2. Die Abrechnung gewerblicher und industrieller Bezüger kann monatlich erfolgen.

¹⁾ Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. 2. 2009 (SG [772.300](#)).

²⁾ § 1: Ziff. 1.1., 1.2., 1.3.1. und 1.3.2. in der Fassung des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007); Ziff. 1.2.1. und 1.2.2. in der Fassung des RRB vom 23. 6. 2009 (wirksam seit 1. 7. 2009).

§ 2.³⁾ Sondertarife

2.1. Anwendung

Diese Tarife gelten für die Benützerinnen und Benützer der Wasserversorgung, die Wasser für besondere Zwecke einsetzen.

2.2. Temporäre Wasserabgabe

2.2.1.	Einheitspreis	CHF 1.46/m ³
2.2.2. Grundpreis: Zählermiete	CHF 1.25/Zähler/Tag	
Fixkostenanteil (pro Ausleihung oder Jahr)	CHF 150.–	

2.3. Wasserabgabe für Kleingärten

2.3.1.	Einheitspreis	CHF 1.46/m ³
2.3.2. Grundpreis	CHF 150.–/Jahr	
(Die Entleerung der Leitung zum Schutz des Zählers vor dem Einfrieren hat die Benützerin oder der Benützer vorzunehmen.)		

2.4. Sprinkleranlagen

2.4.1.	Einheitspreis	CHF –,–
(Zur Brandverhütung und -bekämpfung verwendetes Wasser wird nicht verrechnet.)		
2.4.2. Grundpreis	CHF 65.–/(m ³ /h)/Jahr	
(Nach Anschlussleistung der Anlage)		

2.5. Klima- und Kühlanlagen

2.5.1.	Einheitspreis	CHF 1.46/m ³
2.5.2. Grundpreis	CHF 60.–/(m ³ /h)/Jahr	
(Nach Anschlussleistung der Anlage, Minimalpreis CHF 600.– pro Anlage)		

2.6. Rohwasserabgabe

2.6.1. Einheitspreis	CHF –,60/m ³	
2.6.2. Grundpreis	CHF 60.–/(m ³ /h)/Jahr	

³⁾ § 2: Ziff. 2.1., 2.2.2., 2.4.1., 2.7.1., 2.7.3. und 2.7.4. in der Fassung des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007); Ziff. 2.2.1., 2.3.1., 2.3.2., 2.4.2., 2.5.1., 2.5.2., 2.6.1., 2.6.2. und 2.7.2. in der Fassung des RRB vom 23. 6. 2009 (wirksam seit 1. 7. 2009).

2.7. *Brauchwasserabgabe*

2.7.1. Sockeltarif für den Mindestbezug

von 50'000m³

CHF 50'000.–/Jahr

Einheitspreis:

ab 50'000 bis 100'000 m³CHF 1.00/ m³ab 100'000 m³

gemäss Spezialvertrag

2.7.2. Grundpreis

CHF 60.–/(m³/h)/Jahr

2.7.3. Bedingungen für die Brauchwasser-Lieferung:

- Mindestbezug von 50'000 m³/Jahr
- Separates Brauchwassernetz mit Brauchwasserzählern in den Gebäuden der Kundin und des Kunden
- Abschaltbar bei Engpässen in der Trinkwasserversorgung
- Es wird keine Trinkwasserqualität garantiert

2.7.4. Das unverschmutzte Brauchwasser muss über eine Sauberwasserab-
leitung oder in einen Vorfluter abgeführt werden. Verschmutztes
Brauchwasser ist über die ARA abzuleiten. Entsprechende Bewilli-
gungen der zuständigen kantonalen Verwaltung sind vorgängig ein-
zuholen.§ 3.⁴⁾ *Spezialverträge*

3.1. Bei einem Trinkwasserbezug von mehr als 120'000 m³ pro Jahr kann
der Wasserpreis durch einen Spezialvertrag festgelegt werden.

3.2. Bei einem reinen Brauchwasserbezug von mehr als 100'000 m³ pro
Jahr kann der Wasserpreis durch einen Spezialvertrag festgelegt wer-
den.

3.3.

⁴⁾ § 3: Ziff. 3. 1. und 3.2. in der Fassung des RRB vom 21. 11. 2006 (wirksam seit 26. 11. 2006); Ziff. 3.3. aufgehoben durch Abschn. I Ziff. 8 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG 772.301).

§ 4.⁵⁾ *Spezielle Bestimmungen*

4.1. *Wasserverbrauch für öffentliche Zwecke*

4.1.1. Die Gebühren für das Wasser der öffentlichen Brunnen, das Schwemmen der Strassen und das Begiessen oder Spülen anderer öffentlicher Anlagen werden dem jeweiligen Gemeinwesen in Rechnung gestellt.

4.1.2. Dieser Wasserverbrauch ist den IWB mit 75% des Einheitspreises nach § 1 zu vergüten.

4.2. *Brunnbrieife*

4.2.1. Die Industriellen Werke Basel sind ermächtigt, aufgrund von Brunnbrieifen käuflich erworbene Berechtigungen zum Bezug von Quellwasser im laufenden Erguss durch Abschluss eines Vertrages zum Bezug zu beliebiger Zeit zu konvertieren, sofern der Abonnent sich bereit erklärt, auf seine Kosten einen Wasserzähler einzubauen und unterhalten zu lassen.

4.2.2. Neben dem Grundpreis nach § 1 ist in diesem Fall für jeden über 800 m³ (½ Helbling) pro Jahr hinaus bezogenen m³ der Einheitspreis nach § 1 zu bezahlen.

§ 5.⁶⁾ *Allgemeine Bestimmungen*

5.1. *Ablesung und Verrechnung*

5.1.1. Der Wasserbezug wird in Kubikmetern (m³) gemessen und verrechnet.

5.1.2. Der Grundpreis ist auch für die Zeit zu bezahlen, in der kein Wasser bezogen wird.

5.1.3. Ab 1. Januar 1995 wird auf allen Wasserpreisen die Mehrwertsteuer erhoben.

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung betreffend Wasserpreise vom 18. März 1986. Sie ist zu publizieren. Die neuen Tarife sind, beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat Dezember 1990 folgt, anzuwenden.

⁵⁾ § 4; Ziff. 4.1.1. in der Fassung von Abschn. I Ziff. 8 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG 772.301); Ziff. 4.1.2. in der Fassung des RRB vom 23. 6. 2009 (wirksam seit 1. 7. 2009).

⁶⁾ § 5 Ziff. 5.1.3. beigefügt durch RRB vom 29. 11. 1994 (wirksam seit 1. 1. 1995); Abschn. II dieses RRB enthält folgende Übergangsbestimmung: Die Einheitspreise und die Mehrwertsteuer für Abrechnungsperioden, die früher begonnen haben, werden ermittelt, indem ein gleichmässiger Verbrauch vorausgesetzt und dieser in einen Anteil vor dem 1. Januar 1995 und in einen Anteil nach dem 31. Dezember 1994 aufgeteilt wird.